

Rechts zu sprechen angewiesen worden, die von Meuio und Cothmanno angezogene Stellen aber nicht dem Buchstaben nach das ius repraesentationis inter collaterales enthalten, wie ohne angeführtem Reichs-Abschied de anno 1521. pro iure repraesentationis in successione collateralium in Ciuitatibus Holstiae zu respondiren Bedencken tragen würden, zumal bey genauer Untersuchung das Lübische Recht diesfalls so deutlich, als Meuius vorgiebet, nicht ist, im übrigen in solchem Recht inter vnilaterales consanguineos und vterinos in soweit kein Unterscheid sich findet, daß den consanguineis das Gut, so der verstorbene Bruder vom Vater bekomnen, und den vterinis das Gut des Verstorbenen, so von der Mutter herrühret, voraus gebühre, sondern das ius Lubecense darinnen a iure Communi abweicht,

Idem Meuius ad Ius Lub. Part. II. Tit. II. art. 20. n. 9. seq. nicht zu gedenken, daß, besage des Bericht-Schreibens, in gegenwärtigem Fall der verstorbenen Annen Catharinen Thoden Halb-Bruder und derselben nachgebliebene Halb-Schwester vollbürtige Geschwister mithin Beyderseits entweder consanguinei oder vterini der Defunctae gewesen;

So erscheinet hieraus ällenthalben so viel, daß nebst der nachgebliebenen Halb-Schwester der verstorbenen Annen Catharinen Thoden derselben vorher verstorbenen Halb-Bruders Kinder in stirpe dießfalls succediren und solchergestalt mit jener zu der Erbschafft zu lassen seyn. B. R. W. Kiel mense Maio 1736.

